

## 4. Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

Die 4. Änderungsverordnung zur NBhVO ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Wir informieren hier über die wichtigsten Änderungen:

- Aufwendungen für Material und für zahntechnische Leistungen, die bei ambulanten zahnärztlichen Leistungen entstanden sind (aus den Abschnitten C, F, K oder den Nummern 7080 bis 7100 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), sind seit dem 01.08.2023 zu **60 %** beihilfefähig (bisher waren diese zu 40 % beihilfefähig).
- Die ambulanten psychotherapeutischen Leistungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie, der Verhaltenstherapie sowie der Systemischen Therapie bei Erwachsenen können auch im Rahmen einer Kurzzeittherapie durchgeführt werden.
- Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) sind unabhängig von einer Impfempfehlung beihilfefähig.
- Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung (z.B. die Anti-Baby-Pille) sowie für deren Applikation sind bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen vor Vollendung des 23. Lebensjahres beihilfefähig.
- Die Aufwendungen für eine Behandlung durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind der behandelten Person sind künftig beihilfefähig.

Alle Änderungen zur NBhVO finden Sie in der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung vom 21.06.2023 ([Nds. GVBl. Nr. 12/2023 v. 29.06.2023](#), S. 122ff.)